



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**

Abteilung II Wohlfahrts- und Sozialarbeit
Fachbereich Senioren

Sperlichstraße 25
48151 Münster
www.drk-westfalen.de

Bearbeiter/in:
Dana Mengeringhausen

Tel. 0251 9739 - 131
Fax 0251 9739 - 106
Dana.Mengeringhausen@drk-westfalen.de

**An die DRK-Kreisverbände
im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe**

Mit der Bitte um Weiterleitung an
Einrichtungen, die Leistungen nach SGB XI
oder SGB XII erbringen sowie Einrichtungen,
die unter das Wohn- und Teilhabegesetz fallen

Münster, den 24.03.2017

Rundschreiben Nr. II/028/119/2017

**Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse in sozialen
Einrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das Rundschreiben 6/61-02/17 des Generalsekretariats zur Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse in sozialen Einrichtungen sowie deren Anlagen 1 und 2. Dieses Rundschreiben des Generalsekretariats bezieht sich auf die Vorlagepflicht für erweiterte Führungszeugnisse in sozialen Einrichtungen die sich aus dem durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) zum 1.1.2017 geänderten § 75 Abs. 2 SGB XII ergibt. Das Generalsekretariat geht derzeit davon aus, dass die sich aus § 75 Abs. 2 SGB XII ergebende Vorlagepflicht für reine Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1 und 2 SGB XI nicht gelte. Das seien solche Einrichtungen, die über einen Versorgungsvertrag nach §§ 72ff. SGB XI, nicht aber über zusätzliche Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 SGB XII verfügen. Pflegeeinrichtungen, die neben dem Versorgungsvertrag über Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII (Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsverträge) verfügen und darüber zusätzlich Sozialhilfeleistungen erbringen, fielen dagegen unter die Vorlagepflicht.

In Nordrhein-Westfalen gilt für Wohn- und Betreuungsangebote / Pflegeeinrichtungen das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sowie seine Durchführungsverordnung (WTG-DVO). Nach dem WTG müssen alle Beschäftigten aller unter das WTG fallenden Einrichtungen sowohl die erforderliche persönliche als auch fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 8 WTG). Als Beschäftigte gelten

nach § 3 Abs. 4 WTG Personen, die entgeltlich beschäftigt sind sowie Personen, die nicht entgeltlich beschäftigt sind und betreuende Tätigkeiten im Sinne des WTG erbringen.

Die Feststellung der persönlichen Eignung der Beschäftigten liegt dabei in der Verantwortung der LeistungsanbieterInnen (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO). Diese überzeugen sich „bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen“ von der persönlichen Eignung der Beschäftigten (§ 4 Abs. 8 WTG). Hierzu sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein amtliches Führungszeugnis vorlegen lassen (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO).

Für Führungskräfte gemäß § 4 Absatz 9 WTG ist eine solche Vorlage [eines amtlichen Führungszeugnisses] verpflichtend zu fordern.“ (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO) In der Gesetzesbegründung zur WTG-DVO wird zur Konkretisierung der „Regelmäßigkeit“ auf die Möglichkeit eines Verfahrens analog zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen, wonach die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses im Abstand von höchstens fünf Jahren erfolgt.

„Für andere Beschäftigte sind andere begründete Verfahrensweisen zur Sicherstellung der Beschäftigteneignung möglich und der [WTG-]Behörde auf Verlangen darzulegen.“ (§ 2 Abs. 3 WTG-DVO)

Die persönliche Eignung bzw. persönliche Ausschlussgründe der Führungskräfte sowie aller weiteren Beschäftigten sind in § 2 Abs. 1 und 2 WTG-DVO konkretisiert.

Freundliche Grüße
i. A.

gez. Hans-Joachim Mußenbrock
stv. Abteilungsleiter

Anlagen